



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
rmail@kdk.ch

Appenzell, 4. März 2021

### **Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Februar 2021 haben Sie uns den Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit dem Entwurf für eine Stellungnahme grundsätzlich einverstanden. Sie wünscht aber noch folgende Anpassungen:

Erwägung 9a einfügen

Die Kantone sind bereit, im Hinblick auf die heutigen und künftigen Herausforderungen in der Entwicklung der digitalen Verwaltung und der Nutzung von elektronischen Behördendiensten und Services eng mit dem Bund zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde das Projekt DVS initiiert. Dieses soll zügig vorangetrieben werden. Für die Kantone ist nur schwer verständlich, dass der Bund in dieser Phase des kooperativen Aufbruchs den Vorschlag für einseitige, hoheitliche Anordnungen zu Lasten der Kantone macht.

Art. 8

Der Bund kann Finanzhilfen leisten, soweit dies für den einheitlichen und korrekten Vollzug von Bundesrecht erforderlich ist. Bezüglich Basisdiensten dürften der strikte Nachweis der effektiven Erforderlichkeit für den Vollzug regelmässig schwierig sein. Für die Finanzhilfen sollte daher eine offenere Formulierung gewählt werden.

Antrag: «... *ausrichten, soweit dies dem Vollzug von Bundesrecht dient.*»

Art. 11

Ergänzung Ziffer 15: Da auch Abgrenzungsprobleme beim Aufwand für die Bereitstellung der Daten absehbar sind, sollte die Regelung als Kann-Bestimmung gefasst werden.

Art. 12 und 13

Nach Art. 173 Abs. 1 lit. e der Bundesverfassung kann die Bundesversammlung zur Durchsetzung von Bundesrecht Massnahmen ergreifen. Die Vorgabe gemäss Art. 12 EMBaG, dass bestimmte elektronische Behördendienste verwendet werden müssen, ist daher verfassungsmässig nur abgedeckt, soweit die Verwendung direkt zur Durchsetzung von Bundesrecht notwendig ist. Soweit aber elektronische Behördendienste lediglich angeordnet werden sollen, weil es die Koordination erleichtert, enthält das Bundesrecht keine Rechtsetzungskompetenz des Bundes.

Auch bei den Vorgaben der Standards in Art. 13 EMBaG wird die Kompetenzordnung der Bundesverfassung zu wenig beachtet. Eine allgemeine Befugnis des Bundes zum Erlass von Vorschriften über die technischen, organisatorischen und prozeduralen Standards zu Lasten der Kantone besteht nicht.

Antrag für Neufassung Ziffern 16 und 17:

*«16 Die Bundesverfassung enthält keine Bestimmung, die es dem Bund erlauben würde, die Kantone in allgemeiner Weise zu verpflichten, bestimmte elektronische Behördendienste oder Standards zu verwenden. Eine solche Anordnung wäre nach Art. 173 Abs. 1 lit. e der Bundesverfassung einzig zur unmittelbaren Durchsetzung von Bundesrecht denkbar. Eine solche partielle Anordnung würde aber wohl nur in den seltensten Fällen Sinn machen, sodass wir sie ablehnen. Stattdessen sollte ein partizipatives Vorgehen gewählt werden. Dem scheint sich im Grunde auch der Bund bewusst zu sein, denn in Ziffer 2.1 des erläuternden Berichts wird ausdrücklich festgehalten, dass E-Government dann am besten funktioniert, wenn alle Verwaltungsebenen, von der Gemeindeebene bis auf Stufe Bund, eng zusammenarbeiten.»*

*«17 Mit den geplanten Vorgaben in Art. 12 und 13 wird zudem der mit der neuen Organisation DVS angestrebte partnerschaftliche Ansatz im Bereich der elektronischen Behördendienste und der Standardisierung unterlaufen. Im Übrigen...»*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Ratskanzlei Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)